Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 90 — Mittwoch, den 10. November. — 1915 — Dreiundsechzigster Jahrgang.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 1 M. vierteljährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen Kaiserlichen Postanstalten.

Inserate werden für Kreiseingesessene mit 10 Pf. und für Auswärtige mit 20 Pf. die einspaltige Korpuszeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtlicher Teil.

Beorderung zur Musterung und Aushebung der Militärpflichtigen.

Durch Verfügung des stellvertretenden Generalkommandos ist die Nachmusterung der als zeitig untauglich zurückgestellten Militärpflichtigen angeordnet worden.

Es haben sich sämtliche militärpflichtigen Personen, die im Jahre 1895 und früher geboren sind und welche eine endgültige Entscheidung von den Ersatzbehörden noch nicht erhalten haben, zu gestellen und zwar für den II. Aushebungsbezirk

in Polzin im Gemeindehause am Mittwoch, den 10. November d. Js. morgens 8 Uhr die Mannschaften aus den Ortschaften:

Althütten, Altsanskow, Altschlage, Arnhausen, Bolkow, Bramstädt, Brutzen, Buslar, Cavelsberg, Collatz, Damen, Damerow, Gr. Dewsberg, Kl. Dewsberg, Gauerkow, Hagenhorst, Gr. Hammerbach, Heyde, Hohenwardin, Jagertow, Jeseritz, Klockow, Langen, Lankow, Lutzig, Lasbeck, Neusanskow, Passentin, Polzin Stadt, Polzin Schloß, Gr. Poplow, Kl. Poplow, Quisbernow, Rauden, Redel, Reinfeld, Retzin, Ritzerow, Röhlshof, Seligsfelde, Vorbruch, Gr. Wardin, Wusterbarth, Ziezeneff, Zuchen, Zwirnitz.

Es haben sich zu gestellen aus dem I. Aushebungsbezirk die oben bezeichneten Militärpflichtigen

in Belgard im Restaurant „Stadtholz" am Montag, den 15. November d. Js. morgens 7½ Uhr die Mannschaften aus den Ortschaften:

Ackerhof, Ballenberg, Battin, Belgard Stadt, Bergen, Boissin, Buchhorst, Bulgrin, Burzlaff, Butzke, Camissow, Clempin, Cösternitz, Crampe, Kl. Crössin, Darkow, Denzin, Dimkuhlen, Döbel, Drenow, Gr. Dubberow, Kl. Dubberow, Ganzkow, Glötzin, Grüssow, Johansberg, Kieckow, Kowalk, Latzig, Lenzen, Altlülfitz, Neulülfitz, Mandelatz, Muttrin, Naffin, Natztow, Neuhof, Gr. Panknin, Kl. Panknin, Podewils, Pumlow, Pustchow, Gr. Rambin, Kl. Rambin, Narfin, Redlin, Gr. Reichow, Kl. Reichow, Ristow, Roggow, Rostin, Rottow, Sager, Schinz, Schlennin, Schmenzin, Siedkow, Silesen, Standemin, Tietzow, Gr. Tychow, Vietzow, Gr. Voldekow, Kl. Voldekow, Vorwerk, Warnin, Wold.-Tychow, Wutzow, Zadtkow, Zarnefanz, Zarnekow, Zietlow.

Die Beorderung der zur Musterung vorzustellenden Leute liegt den Ortsbehörden ob. Für die pünktliche Gestellung der Leute sind diese verantwortlich.

Die vorzustellenden Leute haben ihre Musterungsausweise mitzubringen.

Im übrigen sind dieselben Bestimmungen maßgebend, wie sie in meiner Kreisblattsbekanntmachung vom 2. d. Mts. (Kreisblatt Nr. 88) betreffs Beorderung der Landsturmpflichtigen angeordnet sind.

Belgard, den 4. November 1915.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Auf Befehl des Königlichen Kriegsministeriums sind die Herbst-Kontrollversammlungen auch in diesem Jahre abzuhalten.

Es haben sich hierzu zu gestellen:

1. Sämtliche noch nicht einberufenen oder aus irgend einem Grunde wieder entlassenen Unteroffiziere und Mannschaften (einschließlich Offizier-Aspiranten und Offizier-Stellvertreter)
   a) der Reserve,
   b) der Land- und Seewehr I. Aufgebots,
   c) der Land- und Seewehr II. Aufgebots,
   d) der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve,
   e) des ausgebildeten (gedienten) Landsturms II. Aufgeb.
2. Sämtliche Rekruten und sämtliche ausgehobenen, unausgebildeten Landsturmpflichtigen I. und II. Aufgebots, welche in der Zeit vom 2. 8. 1869 bis zum 31. 12. 1896 geboren sind.
3. Sämtliche unausgebildeten Landsturmpflichtigen, welche früher den gelben Schein besessen haben, bezw. ihn noch besitzen und bei der Nachmusterung ausgehoben sind, sowie alle als tauglich bezeichneten ausgebildeten Landsturmpflichtigen (früher garnisondienstunfähigen) der Jahresklassen 1876 bis 1895.
4. Sämtliche bereits dem Heere oder der Marine angehörenden Personen, die sich zur Erholung, wegen Krankheit, zur Fabrikarbeit oder aus anderen Gründen auf Urlaub befinden und soweit marschfähig sind, daß sie den Kontrollplatz erreichen können.

Befreit von dem Erscheinen sind nur diejenigen Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten, sowie Angestellte der Eisenbahnen und Kleinbahnen, welche seitens der Militärbehörden ausdrücklich vom Waffendienst zurückgestellt worden sind. Alle aus anderen Gründen (wirtschaftlichen Verhältnissen usw.) zurückgestellten Personen haben zu erscheinen.

Sonstige Befreiungen von den Kontrollversammlungen können nur ausnahmsweise in den **allerdringendsten Fällen** erfolgen und sind diesbezügliche Gesuche stets mit Bescheinigungen der Ortsbehörden oder in Krankheitsfällen mit einem ärztlichen Attest versehen an den Bezirksfeldwebel in Belgard so früh einzureichen, daß eine Entscheidung noch vor der Kontrollversammlung getroffen werden kann.

Die Kontrollversammlungen finden statt:

in Belgard (Hof des Bezirkskommandos) am 18. November d. Js. 11 Uhr vormittags

für die Stadt Belgard mit Uhlenburg und für nachstehende Ortschaften:

Ackerhof, Boissin, Buchhorst, Bulgrin, Butzke, Klempin, Kösternitz, Darkow, Denzin, Groß- und Klein-Dubberow, Alt- und Neu-Lülfitz, Groß- und Klein-Panknin, Pumlow, Pustchow mit Kolonie, Redlin, Ristow, Roggow, Rostin, Sied-

kow, Silesen, Vorwerk, Zarnefanz, Ballenberg, Battin, Bergen, Ganzkow, Glötzin, Groß- und Klein-Rambin, Wold-Tychow, Wutzow, Kamissow, Krampe, Grüssow, Latzig, Lenzen, Naffin mit Gippe, Natztow, Neuhof, Podewils, Rarkin, Groß- und Klein-Reichow, Saager, Schinz, Standemin, Zietlow, Dimkuhlen, Kowalk, Schmenzin mit Hopfenberg, Busch und Geitberg, Tietzow, Groß- und Klein-Voldekow, Warnin, Burzlaff, Klein-Krössin, Döbel, Drenow, Johannsberg, Kieckow, Mandelatz mit Kiefheyde, Muttrin, Rottow, Schlennin, Groß-Tychow, Vietzow mit Neuhof und Luisenhof, Zadtkow, Zarnekow.

in Polzin, am 22. November d. Js. 11 Uhr vormittags (Lokal Paul Radel).

für die Stadt Polzin mit Schloß Polzin, Wusterhansberg und Ziegelwiese und für nachstehende Ortschaften:

Buslar, Jagertow mit Kavelsberg, Groß- und Klein-Poplow mit Räubersberg, Althütten, Altsanskow, Bramstädt mit Kolonie, Brutzen mit Glashütte, Alt- und Neu-Kollatz mit Heide und Nemrin, Groß- und Klein-Dewsberg, Gauerkow, Hagenhorst, Hammerbach, Hohenwardin mit Brosland, Klockow, Neusanskow, Lutzig, Redel, Groß- und Klein-Vorbruch, Groß- und Klein-Wardin, Arnhausen, Bolkow, Damen mit Sand und Rauden, Jeseritz, Lankow, Langen, Lasbeck, Passentin, Quisbernow, Retzin, Wusterbarth, Zwirnitz, Damerow mit Röglin, Heide A, Altschlage, Reinfeld, Ritzerow, Seligsfelde, Ziezeneff, Zuchen.

Die Militärpapiere sind mitzubringen. Stöcke und Schirme dürfen auf den Kontrollplatz nicht mitgebracht werden.

Die Mannschaften haben zu den Kontrollversammlungen in einem sauberen Anzuge zu erscheinen.

Wer bei der Kontrollversammlung ohne genügende Entschuldigung fehlt, wird mit Arrest bestraft.

Belgard, den 6. November 1915.

Königliches Bezirkskommando.

Indem ich vorstehende Bekanntmachungen zur öffentlichen Kenntnis bringe, weise ich die Guts- und Gemeindevorsteher an und ersuche die Magistrate von Belgard und Polzin für weitere Verbreitung Sorge zu tragen, damit Entschuldigungen der Leute, sie seien nicht bestellt worden, vermieden werden.

Die Bekanntmachungen der Kontrollversammlungen hat in den ländlichen Ortschaften nicht nur durch Zirkulation eines bezüglichen Schriftstücks, sondern auch durch öffentlichen Aushang zu erfolgen.

Belgard, den 8. November 1915.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsamml. S. 451) verordne ich für den Bezirk des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde folgendes:

§ 1.

Allen russischen Arbeitern männlichen und weiblichen Geschlechts ist es bis auf weiteres auch künftighin verboten, rechtswidrig das Inland zu verlassen. Nicht betroffen werden von diesem Verbot lediglich diejenigen durch Arbeitsverträge **nicht gebundenen** weiblichen und im Alter von unter 17 oder über 45 Jahre stehenden männlichen Arbeiter, welche im Besitz einer direkten Fahrkarte nach einer Eisenbahnstation eines neutralen Landes sowie eines von der gesandschaftlichen oder konsularischen Vertretung des neutralen Staates visierten Passes sind und den für die Ueberschreitung der Reichsgrenze bestehenden Vorschriften genügen.

§ 2.

Sämtliche russischen Arbeiter und Arbeiterinnen dürfen die Grenzen des Ortsbezirks (Gemeinde- und Gutsbezirk) ihrer Arbeitsstelle, soweit nicht der Besuch des sonn- oder festtäglichen Gottesdienstes in der der Arbeitsstelle nächstgelegenen Kirche ihrer Konfession in Frage kommt, nicht anders als mit schriftlicher Genehmigung der Ortspolizeibehörde überschreiten.

Der Uebergang in eine neue Arbeitsstelle ist nur unter Beachtung der für die Umschreibung der Arbeiter-Legitimationskarte geltenden Vorschriften zulässig und, wenn die Arbeitsstelle in einem anderen Ortsbezirk (Gemeinde- und Gutsbezirk) desselben Ortspolizeibezirks liegt, an die Genehmigung der Ortspolizeibehörde, wenn sie in einem anderen Ortspolizeibezirk liegt, an die Genehmigung des für die bisherige Arbeitsstelle zuständigen Landrats (in Stadtkreisen des Ersten Bürgermeisters) gebunden.

Die für den Aufenthalt und die polizeiliche Meldung von ausländischen Arbeitern bestehenden allgemeinen Vorschriften bleiben hierdurch unberührt.

§ 3.

Für die von dem Verbot des § 1 betroffenen in der Landwirtschaft und ihren Nebenbetrieben beschäftigten russischen Arbeiter gelten ferner folgende besondere Vorschriften:

Sie werden beim Ablauf ihrer derzeitigen Arbeitsverträge neue für die Wintermonate und das Wirtschaftsjahr 1916 geltende Arbeitsverträge abzuschließen haben und sind verpflichtet, spätestens bis zum 31. Januar 1916 die Ausstellung der Arbeiter-Legitimationskarte für 1916 bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen.

Die Arbeitgeber haben sich zu vergewissern, daß letztgedachter Verpflichtung pünktlich nachgekommen wird, und haben die säumigen Arbeiter bis spätestens zum 5. Februar dem zuständigen Landrat zu melden, hierbei auch mitzuteilen, ob der Abschluß eines neuen Arbeitsvertrages erfolgt ist oder nicht.

Denjenigen russischen Arbeitern, welche beim Ablauf ihres diesjährigen Arbeitsvertrages einen neuen Vertrag noch nicht abgeschlossen haben, ist für die Zeit vom Ablauf des Vertrages bis zum Abschluß eines neuen von dem bisherigen Arbeitgeber Unterkunft und Verpflegung gegen eine vom Arbeitnehmer einzuziehende, erforderlichenfalls von seiner Kaution in Abzug zu bringende Entschädigung von 0,70 Mark pro Kopf und Tag zu gewähren.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen im § 1 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen im § 2 werden, sofern sie zum Zwecke des Kontraktbruches erfolgt sind, ebenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre, andernfalls mit Geldstrafen von 10 bis 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Liegt im Falle des § 2 die Absicht des Kontraktbruches nicht vor und beträgt die verbotswidrige Dauer der Entfernung aus dem Gemeinde- bezw. Gutsbezirk, vom Mittag des Tages der Entfernung an gerechnet, nicht länger als 24 Stunden, so tritt im ersten und zweiten Falle des Zuwiderhandelns Geldstrafe von 3 bis 9 Mark, im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe ein.

Arbeitgeber, die den Bestimmungen im § 3 zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft.

§ 5.

Dieser Befehl tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft. Die früher ergangenen Befehle werden, soweit sie diesem Befehl widersprechen, gleichzeitig aufgehoben.

Stettin, den 30. Oktober 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,
General der Kavallerie a la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Vorstehenden Befehl bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis der Kreisinsassen. Ein Muster der neu abzuschließenden Verträge kann bei den Ortspolizeibehörden eingesehen werden.

Belgard, den 6. November 1915.

Der Landrat.

Bekanntmachung

über die Regelung der Fisch- und Wildpreise. Vom 28. Oktober 1915

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) beschlossen:

§ 1.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, Preise für Fische und Wild im Großhandel am Berliner Markte nach Anhörung von Sachverständigen festzusetzen (Grundpreis).

Die Grundpreise werden unter Berücksichtigung der Gestehungskosten und der Marktlage von einem Sachverständigenausschusse, dessen Zusammensetzung und Verfahren der Reichskanzler bestimmt, laufend nachprüft.

§ 2.

Die Grundpreise sind für das Reichsgebiet maßgebend, soweit nicht gemäß § 3 abweichende Bestimmungen getroffen werden.

§ 3.

Zur Berücksichtigung der besonderen Marktverhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes Abweichungen von den Grundpreisen anordnen.

Bei Verschiedenheit der Preise am Orte der gewerblichen Niederlassung des Käufers und des Verkäufers sind die für den letzteren Ort geltenden Preise maßgebend.

§ 4.

Insoweit Grundpreise gemäß § 1 festgesetzt sind, sind Gemeinden mit mehr als zehntausend Einwohnern verpflichtet, andere Gemeinden sowie Kommunalverbände berechtigt und auf Anordnung der Landeszentralbehörde verpflichtet, Höchstpreise im Kleinhandel mit Fischen und Wild unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse festzusetzen. Der Reichskanzler ist befugt, Vorschriften über die Grenzen zu erlassen, innerhalb deren sich die Kleinhandelshöchstpreise zu bewegen haben. Soweit Preisprüfungsstellen bestehen, sind diese vor der Festsetzung zu hören.

Sind die Höchstpreise am Orte der gewerblichen Niederlassung des Verkäufers andere als am Wohnort des Käufers, so sind die ersteren maßgebend.

§ 5.

Gemeinden können sich miteinander und mit Kommunalverbänden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen (§ 4) vereinigen.

Die Landeszentralbehörden können Kommunalverbände und Gemeinden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen vereinigen.

§ 6.

Soweit die Höchstpreise für einen größeren Bezirk geregelt werden, ruht die Verpflichtung oder die Befugnis der zu dem Bezirke gehörenden Gemeinden und Kommunalverbände.

§ 7.

Die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603).

§ 8.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung des § 4. Sie können anordnen, daß die Festsetzungen nach § 4 anstatt durch die Gemeinden und Kommunalverbände durch deren Vorstand erfolgen. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde oder als Vorstand im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 9.

Als Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als zehn Kilogramm zum Gegenstande hat.

§ 10.

Diese Verordnung tritt am 1. November 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 28. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Veröffentlicht.

Belgard, den 6. November 1915.

Der Kreisausschuß.

Bekanntmachung.

Ich verordne hiermit für den Bezirk des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde:

Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, welche den im Deutschen Heer und in der Kaiserlichen Marine gebrauchten gleich oder ähnlich sind, dürfen während des Kriegszustandes außer an Mitglieder der bewaffneten Macht, die als solche unzweifelhaft erkennbar sind, oder sich ausweisen, nur an Personen verkauft werden, welche nachgewiesenermaßen im ausdrücklichsten Auftrage eines zum Tragen einer Uniform Berechtigten als Käufer auftreten.

Gewerbetreibenden (Militäreffektenhändlern, Schneidern usw.) welche dieses Verbot unbeachtet lassen, wird im Interesse des Heeres usw. und der öffentlichen Sicherheit der Geschäftsbetrieb geschlossen werden.

Stettin, den 1. November 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. von Vieringhoff
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Abänderung der Polizeiverordnung betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen.

Einleitung wie Amtsblatt 1909 S. 81 bis „des Regierungsbezirks Köslin, was folgt:" Dabei ist hinter den Worten „des Bezirksausschusses" einzufügen: „und nachdem dem Vorstande der chemischen Berufsgenossenschaft Gelegenheit gegeben worden ist, sich zu der Aenderung der Polizeiverordnung im Sinne des § 120 e Gew. O. gutachtlich zu äußern. § 5 wird wie folgt geändert: Anschlußgewinde und Kennzeichnung der Behälter. Absatz 1 und 2 wie bisher. Neue Absätze 3 und 4.

„Werden Behälter für verflüssigte und verdichtete Gase mit einem Farbanstrich zwecks äußerer Kennzeichnung ihres Inhalts versehen, so sind die Farben

blau für Sauerstoff,
rot für Wasserstoff,
grün für Stickstoff,
weiß für Azetylen

zu wählen. Der Anstrich darf erst in einer Entfernung von etwa 20 Zentimeter unterhalb des Ventilstutzens beginnen und muß die Stempelung der Flaschen unberührt lassen. Er muß sich im übrigen auf die ganze Oberfläche des Behälters erstrecken. Außerdem muß der Inhalt durch eine farbige Aufschrift in der Längsrichtung des Behälters (z. B. Sauerstoff, Wasserstoff usw.) in einer Buchstabengröße von 10 Zentimeter in lateinischer Schrift bezeichnet werden. Flaschen für die vorbezeichneten Gase, die mit anderen Farbanstrichen versehen sind, dürfen von den Füllfabriken nicht in den Verkehr gelassen werden.

Werden die Flaschen für andere als die vorbezeichneten Gase mit einem Farbanstrich versehen, so ist dafür ein grauer Anstrich zu wählen. Unberührt bleiben hiervon die Kohlensäureflaschen für die Heeres- und Marineverwaltung, die nach deren Vorschriften zu streichen sind."

Die Aenderung tritt sofort in Kraft.

Köslin, den 28. Oktober 1915.

Der Regierungspräsident.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, die Polizeiverordnung entsprechend zu berichtigen.

Belgard, den 4. November 1915.

Der Landrat

Nachdem infolge meiner Verfügung vom 22. September d. Js. die Wahl der Wahlmänner für die in den Wahlbezirken III, IV, VIII, IX und X des Wahlverbandes der Landgemeinden vorzunehmenden Ergänzungswahlen zum Kreistage stattgefunden hat, habe ich in Gemäßheit des Artikels 13 der Instruktion vom 10. März 1873 zur Ausführung der die Zusammensetzung des Kreistages betreffenden Vorschriften der Kreisordnung auf Grund der Wahlprotokolle die Wählerlisten für diese Wahlbezirke mit Einschluß der zu den betreffenden Wahlbezirken gehörigen Besitzer selbstständiger Gutsbezirke und juristischen Personen unter Angabe des Wahlortes und der Wahlvorsteher aufgestellt.

Diese Wählerlisten liegen im Geschäftslokal des Unterzeichneten zu jedermanns Einsicht aus.

Als Termin zur **Ergänzungswahl der Kreistagsabgeordneten in dem Wahlverbande der Landgemeinden** bestimme ich **Mittwoch, den 24. November 1915.**

Zu Wahlvorstehern sind ernannt:

1. für den IV. Bezirk:
Der Amtsvorsteher Tiede-Gr. Rambin,

2. für den VIII. Bezirk:
Der Amtsvorsteher Juhnke-Darkow.

3. für den IX. Bezirk:
Der Amtsvorsteher Juhnke-Darkow.

4. für den X. Bezirk:
Der Amtsvorsteher Münchow-Kösternitz.

In dem **Wahlbezirk** III. werde ich die Wahl selbst abhalten.

Der Kreisausschuß hat gemäß § 103 der Kreisordnung
a) für den III. Bezirk den kleinen Sitzungssaal des Kreishauses (Zimmer 20) hierselbst,
b) für den IV. Bezirk das Amtsbureau zu Gr. Rambin,
c) für den VIII. Bezirk das Amtsbureau zu Darkow,
d) für den IX. Bezirk das Amtsbureau zu Darkow,
e) für den X. Bezirk das Amtsbureau zu Kösternitz
als Wahlorte bezw. Wahllokale bestimmt.

Die in den Wählerlisten verzeichneten Wahlberechtigten werden zur Wahl mittels besonderer Vorladung eingeladen werden, in welcher das Wahllokal, der Wahltag und die Wahlstunde mitgeteilt wird.

Auf die Wahl selbst finden die Bestimmungen des Artikels 12 der Ministerialinstruktion vom 10. März 1873 sowie das Wahlreglement zur Kreisordnung mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Die Prüfung der Legitimation der als Stellvertreter von Besitzern selbstständiger Gutsbezirke erschienenen Personen erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften des § 98 letzter Absatz bezw. der §§ 96, 97 und 102 der Kreisordnung. Die Vollmachten müssen schriftlich ausgestellt sein.
2. Bei den Wahlen hat nach § 95 und § 102 Absatz 1 der Kreisordnung jeder Berechtigte nur eine Stimme. Auch als Stellvertreter können Personen, welche bereits eine Stimme führen, ein ferneres Stimmrecht nicht ausüben. Ausgenommen sind die in § 97 Ziffer 7 der Kreisordnung bezeichneten Vertreter.
3. Wählbar zum Kreistagsabgeordneten ist ein jeder seit einem Jahre im Kreise angesessene ländliche Grundbesitzer, sowie ein jeder, welcher in einer Versammlung der Verbände der größeren Grundbesitzer und der Landgemeinden ein Wahlrecht ausübt und seit einem Jahre im Kreise einen Wohnsitz hat.

Außerdem gelten für die Wählbarkeit zum Abgeordneten die im § 96 der Kreisordnung für die Wahlberechtigung gegebenen Bestimmungen.

Belgard, den 6. November 1915.

Der Landrat.

Futtermittel.

Von dem Kornhaus in Belgard werden nachstehende Futtermittel in Mengen bis zu 10 Zentnern an Viehhalter des Kreises abgegeben:

Rumänische Kleie pro Zentner	17,50 ℳ
Mais pro Zentner	27,00 ℳ
Fleischfuttermehl pro Zentner	18,75 ℳ.

Belgard, den 8. November 1915.

Der Kreisausschuß.

Roggenlieferung.

Zur Befriedigung des Bedürfnisses bitten wir andauernd bemüht zu sein, daß möglichst große Roggenmengen von allen Seiten zur Ablieferung kommen.

Belgard, den 9. November 1915.

Der Kreisausschuß.

Kartoffelverladung.

Telegramm aus Berlin vom 9. November 1915 an den Kreisausschuß in Belgard.

Nach unserer Ansicht gilt auch Kleinbahnstation als Verladestation und Kleinbahnverwägung als bahnamtliche Verwägung.

Reichskartoffelstelle.

Veröffentlicht.

Belgard, den 9. November 1915.

Der Kreisausschuß.

Betrifft Abgabe von Fetten an die Kriegsgefangenen.

Ich mache die beteiligten Arbeitgeber darauf aufmerksam, daß den auf den Arbeitskommandos befindlichen Gefangenen in gleicher Weise wie den Schnittern von jetzt an **nur 25 Gramm Fett** pro Tag und Mann zusteht.

Belgard, den 5. November 1915.

Der Landrat.

Nach Mitteilung der Handwerkskammer zu Stettin hat dieselbe die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises aufgefordert, die auf ihren Bezirk entfallenden diesjährigen Beiträge zur Handwerkskammer **kostenfrei** an die hiesige Kgl. Kreiskasse abzuführen.

Ich ersuche die Guts- und Gemeindevorsteher, schleunigst die Beiträge **kostenfrei** an die Kgl. Kreiskasse hierselbst abzuführen.

Belgard, den 6. November 1915.

Der Landrat.

Betrifft Hundesteuer für 2. Halbjahr 1915.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden an die **schleunige** Einsendung der Nachweisung über den Bestand der in ihren Bezirken im 2. Halbjahr 1915 (1. Oktober 1915—1. April 1916) gehaltenen Hunde erinnert.

Die Nachweisung ist in 2 **Exemplaren, welche die Namen der Hundebesitzer, deren Stand und Gewerbe und die Anzahl der Hunde** enthält, sorgfältig aufzustellen und bezüglich ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit zu bescheinigen. **Die Anzahl der Hunde ist in der dafür vorgesehenen Spalte aufzunehmen.**

Belgard, den 6. November 1915.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bei dem Klauenvieh des Bauern Collatz in Peterfitz (Kreis Kolberg) ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Belgard, den 8. November 1915.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Da gegen die beabsichtigte Einziehung der in meiner Bekanntmachung vom 10. September 1915 (Kreisblatt Nr. 79 S. 380) näher bezeichneten Wegestrecke in der Gemarkung Boissin Einsprüche nicht erhoben worden sind, wird dieselbe gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Naffin, den 5. November 1915.

Der Amtsvorsteher.

Wilde.

Inseratenteil.

Wir suchen für die Heeresverwaltung

Rindvieh

— Stiere, Fersen, Bullen, Kühe — im Gewicht von 8½ Ztr. aufwärts.

Wir bitten um sofortige Anmeldung.

Viehverwertung Belgard.

Fernsprecher 32.

Jagdverpachtung.

Der unterzeichnete Jagdvorsteher wird am **Donnerstag, den 18. November 1915, nachmittags 2 Uhr** im **Gemeindehause zu Gr. Panknin** die

gesamte Jagdnutzung

auf den Grundstücken des gemeinschaftlichen Jagdbezirks in der Feldmark des Gemeindebezirks Gr. Panknin im Wege des öffentlichen Meistgebots auf einen sechsjährigen Zeitraum und zwar vom 1. Dezember 1915 bis 30. November 1921 verpachten. Die Pachtbedingungen können bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Groß Panknin, den 5. November 1915.

Der Jagdvorsteher

Manke, Gemeindevorsteher.

Dr. Haken
(Augenklinik)
Stettin, Breitestr. 13, I
Sprechstunden ausser Sonn- und Feiertags 3—½5 Uhr.

Eine sehr gute
Feld- und Waldjagd,
ungefähr 2000 Morgen groß, soll auf mehrere Jahre an gerechten Weidmann weiter verpachtet werden. Näheres in der Expedition dieses Blattes.

Redaktion, Druck und Verlag von Gustav Klemp in Belgard.